

Bemerkungen zu Tacitus.

Vgl. Rhein. Museum Bd. XVI. S. 454—469, XVII. S. 99—137, und
Philologus Bd. XIX S. 264 ff., XX S. 107 ff., XXI S. 601—653,
XXII S. 48 ff.

Auf der kritischen Wanderung, welche ich vor einiger Zeit durch sämtliche Werke des Tacitus unternommen habe, bin ich jetzt bis zu den kleinen Schriften desselben gekommen und sehe mich dadurch in den Stand gesetzt, das Versprechen, welches ich vor zwei Jahren in diesem Blatte (XVII S. 137) gegeben habe, zu lösen und damit jene Arbeit zu beschließen. Ich beginne mit der
Germania.

c. 2: ipsos Germanos indigenas crediderim. Sobald Tacitus im ersten Capitel seiner Germania die Lage des zu beschreibenden Landes bestimmt und den Lauf seiner beiden großen Grenzströme angegeben hat, kommt er im zweiten auf die Bewohner und schreibt die obigen Worte, welche nach seinem und dem Lateinischen Sprachgebrauch drei Auffassungen erlauben, von denen keine dem Zusammenhange dieser Stelle angemessen ist. Denn ipsos Germanos kann erstens solche bezeichnen, wovon man das Ausgesagte nicht erwarten sollte, was wir im Deutschen bald durch selbst die Germanen, bald durch sogar die Germanen, bald durch gerade die Germanen wiedergeben, eine Bedeutung, welche wir unter andern in folgenden Stellen des Tacitus finden, I 23: quin ipsae inter se legiones — ferrum parabant, II 31: ipsis — epulis excruciatius; III 34: ipsorum magistratum nonne plerosque variis libidinibus obnoxios? IV 34: ipse divus Iulius, ipse divus Augustus et tulere ista et reliquere; XII 29: legionem ipsaque e provincia lecta auxilia pro ripa componeret; XIII 15: primum venenum ab ipsis educatoribus accepit; Hist. I 6: introitus in urbem — ipsi etiam qui occiderant formidolosus; 87: ipsis ducibus consilium et custodes; O. 7: ipsos illos libertos et procuratores principum; 29: ipsi parentes nec probitati neque modestiae parvos assuefaciunt. Ebenso wenig als diese Bedeutung paßt zu den obigen Worten eine zweite, wodurch eine Person oder Sache vor allen andern hervorgehoben wird, wie XVI 8: ipsum dehinc Silanum increpuit; H. I 29: placuit pertemptari animum cohortis — nec

per ipsum Galbam (nicht durch Galba in eigener Person oder nicht durch Galba unmittelbar); II 1: augebat famam ipsius Titi ingenium; II 1: ipsum Othonem (Otho's eigne Person) comitabantur speculatorum lecta corpora; 83: atque ipsum Vitellium in incerto fore. Dieser zweiten Bedeutung kommt jene nahe, wo ipse einen Gegenstand andern entgegensetzt, was im Deutschen durch allein wiedergegeben werden kann, wie O. 6: illa secretiora et tantum ipsis orantibus nota maiora sunt; G. 38: in ipso vertice (allein auf dem Scheitel). Wenn aber keine dieser Bedeutungen, wie leicht zu erkennen ist, für die obigen Worte paßt, so kann ipsos Germanos vielleicht so gerechtfertigt werden, daß die Bewohner ihrem Lande gegenüber gestellt seien (die Germanen selbst, die Personen des Landes selbst), aber auch zu solchem Gegensatze ist hier kein Grund ersichtlich, und dann hätte in diesem Falle Germanos ipsos, nicht ipsos Germanos stehen müssen, wie III 74: medio cum delectis — dux ipse (der Heerführer in eigener Person) arta et infensa hostibus cuncta fecerat; O. 17: idem Caesarem ipsum (den Cäsar in eigener Person) et Ciceronem audire potuit et nostris quoque actionibus interesse. Dazu kommt, daß nicht allein die Verbindung ipsos Germanos, sondern auch der Name Germanos an dieser Stelle gerechten Anstoß erregt. Denn während Tacitus den Landesnamen gleich an der Spitze seines Büchleins nennt (Germania omnis, d. h. Germanien in seinem ganzen Umfange, oder Germanien nach allen vier Weltgegenden hin), hat er sich die Nennung des allen Bewohnern dieses Landes gemeinsamen Namens bis zum Ende des zweiten Capitels aufgespart, weil dieser Name für das gesammte Volk noch nicht lange aufgefunden war: ita nationis nomen — evaluasse paulatim, ut omnes primum e (e statt a nach einer Verbesserung von mir) victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Dieser Stelle würde durch das vorhergehende ipsos Germanos ungehörig vorgegriffen. Wie kann dieser Anstoß entfernt werden? Ich glaube, nur durch die Annahme, daß Germanos als erklärende Glosse zu ipsos von fremder Hand geschrieben und so in den Text aufgenommen wurde. Der alte Erklärer wurde durch eine ihm auffallend lautende Kürze des Ausdrucks zu diesem Zusatze verleitet, und einen solchen unangemessenen Zusatz hat er noch einmal in den Tacitus hineingetragen, nämlich Agr. 12, wo ipsi [Britanni] dilectum ac tributa — impigre obeunt herzustellen und dadurch eine dem Tacitus eigenthümliche Kürze des Ausdrucks zurückzuführen ist. Diese Redekürze zeigt uns die Germania im 6. Capitel: hastas vel ipsorum vocabulo frameas gerunt; ebenso c. 45: sucinum, quod ipsi glesum vocant, und gleich nachher: ipsis in nullo usu (est). Noch näher der ursprünglichen Form der obigen zwei Stellen kommen zwei aus den

Historien hier zu vergleichende. Die erste steht I 70, wo der Abfall der ala Siliana zu Vitellius so erzählt wird: Siliani — transiere in partes, et ut donum aliquod novo principi firmissima Transpadanae regionis municipia Mediolanum ac Novariam, et Eporidiam et Vercellas adiunxere. Id Caecinae per ipsos comperitum. Unter diesen ipsos können die Siliani nicht verstanden werden: denn daß ihre ala nicht über die Alpen zum Cäcina zog, sondern zur Behauptung der genannten Municipien zurückblieb, zeigen schon die nächsten Worte et quia praesidio alae unius latissima Italiae pars defendi nequibat u. s. w. Daher sind unter ipsos Gesandte zu verstehen, welche die vier erwähnten Municipien an Cäcina schickten und dadurch ihrerseits bestätigten und annahmen, was die Besatzung derselben beschloß. Wie jener alte Glossator an der Kürze des Tacitus in der Germania und im Agricola Anstoß genommen und dieselbe vermischt hat, so hat in den Worten der Historien auch ein neuerer Kritiker, C. d. Wurm, sich nicht zurecht finden können und daher per epistulas statt per ipsos ändern wollen. Diesen Versuch aber wird nicht nur unsere bisherige Auseinandersetzung, sondern auch eine andere Stelle desselben Werkes zurückweisen, ich meine H. III 57: ut collata utrimque castra, haud magna cunctatione Iuliano in partes transgresso, Tarracinam occupavere, moenibus situque magis quam ipsorum (der Einwohner von Tarracina) ingenio tutam. Tacitus hat das geringe Interesse der Tarracinenser für ihren Kaiser Vitellius darum hervorgehoben, um begreiflich zu machen, warum die wohlbesetzte Stadt von den Anhängern des Vespasianus so leicht genommen werden konnte. So wenig in dieser Stelle ipsorum Tarracinensium oder ipsorum Tarracinae incolarum, oder in der vorhergehenden ipsorum municipalium, oder in der Germania c. 6 vel ipsorum Germanorum vocabulo, und c. 45 quod ipsi Aestii oder ipsis Aestiis dem präcisen Ausdrucke des Tacitus angemessen sein würde, ebenso entschieden streitet gegen seine Kürze und seinen Gebrauch des Pronomens ipse in der Germania ipsos Germanos und im Agricola ipsi Britanni, so daß in der ersten Germanos, in der zweiten Britanni als erklärende Glossen und störende Zusätze getilgt werden müssen, wenn wir den echten und kurzen Ausdruck des Tacitus wiedergewinnen wollen.

Weil gleich der erste von den Fehlern, welche ich in der Germania zu verbessern habe, mich auf eine Glosse geführt hat, so will ich alle übrigen Stellen dieses Büchleins, worin durch Glossen die echte Hand des Verfassers entstellt ist, hier anführen. Ich erlaube mir, die auszuscheidenden Zusätze fremder Hand gleich durch Klammern zu bezeichnen. Dahin gehört c. 2: ita nationis nomen [, non gentis.] evaluisse paulatim, ut omnes primum e victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Die aus-

geschiedenen Worte verderben den Ausdruck dieser Stelle, da *gentis* soviel als *totius gentis* bedeuten müßte, was nicht angeht; überdies enthalten sie einen innern Widerspruch, weil man von dem Namen eines ganzen Volkes nicht sagen kann, daß er sich allmählich geltend gemacht habe: denn so lange der Name eines ganzen Volkes nicht geltend ist, kann er nicht Gesamtname dieses Volkes sein. Die Entstehung dieser Glosse, welche die übrigen Schwierigkeiten dieser Worte nicht wenig vermehrt hat, erkläre ich durch folgenden Hergang. In jener alten Handschrift, woraus er in die übrigen fortgepflanzt worden ist, endigte mit *nationis* eine Zeile, und dieser zur Seite stand am Rande eine Inhaltsangabe auf folgende Weise:

Ceterum Germaniae vocabulum recens — nationis nomen nom g
evaluisse paulatim, u. s. w. Durch die Randbemerkung *nom gentis* (d. i. *nomen gentis*) sollte der Leser auf den Inhalt dieser Zeilen aufmerksam gemacht werden. Aber der nächste Abschreiber nahm *nom* für ein *no*, d. i. *non*, und zog damit die Glosse in der Form *non gentis* in den Text herein. Sollte Jemand die Entstehung des unpassenden Zusatzes besser erklären können, als hier geschehen ist, so werde ich das gern annehmen: soviel aber bleibt mir gewiß, daß mit *non gentis* nichts anzufangen ist. Wenn meine Erklärung zutrifft, so würde diese Glosse auf dieselbe Weise entstanden sein, wie im 21. Capitel *victus inter hospites comis*, worin Enefit zuerst einen unechten Zusatz vermuthet, ich aber eine Inhaltsangabe jenes Capitels nachgewiesen habe, welche vom Rande in den Text gekommen ist.

c. 3: *sunt illis haec quoque carmina quorum relatu [quem barditum vocant,] accendunt animos.* Gegen die eingeschlossenen Worte ist schon in meiner Cambridger Ausgabe angeführt, daß wohl bei den Galliern, aber nie bei den Germanen *bardi* (Sänger) erwähnt werden, daß *barditus* einen Bardengesang bedeuten würde, hier aber von einem Schlachtgeschrei des ganzen Heeres die Rede sei. Weiter ist zu bemerken, daß Tacitus, wenn er ein Germanisches Wort hätte nennen wollen, *quem ipsi barditum vocant* geschrieben haben würde; vgl. c. 6: *hastas vel ipsorum vocabulo frameas gerunt*; c. 45: *soli omnium sucinum, quod ipsi glesum vocant, — legunt.* Wie jetzt *vocant* steht, muß ihm dasselbe Subject, wie dem kurz vorhergehenden *memorant* und dem etwas entfernter stehenden (c. 2) *affirmant* und dem nachfolgenden *opinantur* zu Grunde liegen, nämlich *quidam*, welches einige der Römischen Berichtstatter bedeutet. Da dieses *quidam* aber zu weit vorher geht (c. 2), so hätte es hier ebenso wie vor *opinantur* (c. 3) wiederholt werden müssen. Der Urheber dieser Worte hat *vocant* in dem Sinne von *homines vocant* gebraucht und

hat seine Erinnerung an die Gallischen Varden durch eine Randbemerkung verwerthen wollen. Wer aber wollte ein solches Gerede, was die Leute *harditus* nennen, dem Tacitus zumuthen? Seine Bemerkung wird in jener alten Mutterhandschrift nach *relatu*, womit eine Zeile rechts hin endete, am Rande gestanden haben, so daß der nächste Abschreiber diesen Zusatz in den Text aufzunehmen verleitet wurde.

c. 7: *et in proximo pignora, unde feminarum ululatus [audiri], unde vagitus infantium.* Ein häßlicher und leider noch immer auch von solchen, die Latein verstehen, gebuldeter grammatischer Schnitzer verräth die unnöthige und verfehlte Ergänzung einer Ellipse, welche nicht den geringsten Anstoß erregt, da das *locale unde*, ebenso *inde, hinc u. a.* den Begriff *venit* oder *ad aures accidit* dem Leser von selbst zuführt. Man betrachte nur ganz ähnliche Stellen, wie G. c. 4: *unde habitus quoque corporum — idem omnibus*; 9: *unde causa et origo peregrino sacro, parum comperi*; Agr. 21: *inde etiam habitus nostri honor et frequens toga.* Diese leichte Ellipse hat ein alter Leser zu erklären versucht, dabei aber einen argen Fehler gegen die Lateinische Structur begangen, da kein Lateiner *unde audiri* für *unde audiri potest* oder *solet*, oder für *unde est audire* sagen darf.

c. 9: *deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent; Martem concessis animalibus placant [et Herculem]; pars Sueborum et Isidi sacrificat.* In drei Sätzen führt Tacitus die ihm bekannt gewordenen drei Götter der Germanen unter Römischen Namen vor: die Hauptverehrung des Volkes gilt dem Mercurius (Wodan), die nächste dem Mars (Thyrsdagr?), ein Theil opfert auch der Isis (Erthusa). Die künstlerische Gestaltung der Rede wird aber durch das träg nachhinkende *et Herculem* vernichtet. Zu diesem formellen Anstoß kommt ein sachlicher. Denn Tacitus hat vorher (c. 3) den Hercules der Germanen als ersten der Kriegshelden (*primum fortium virorum*) aufgeführt, d. h. als einen Heroen oder Halbgott: hier wird demselben die Stelle eines Gottes eingeräumt. Die Entstehung dieses Zusatzes ist einer Erinnerung an das über Hercules c. 3 Gesagte und einer oberflächlichen Auffassung der dortigen Mittheilung zuzuschreiben. Der alte Glossator wählte, Tacitus habe einen Gott der Germanen vergessen, und wollte seinerseits dieses Versehen gut machen.

c. 16: *solent et subterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus [, quia rigorem frigorum eiusmodi locis molliunt]; et si quando hostis advenit, aperta populatur, abdita et defossa aut ignorantur aut eo ipso fallunt quod quaerenda sunt.* Drei Theile der von den Germanen in der Erde aufgegrabenen Höhlen oder

Schächte (specus) werden angeführt: die Menschen finden in ihnen Schutz vor Winterkälte (suffugium hiemi); sie gewähren auch einen Platz für Früchte (receptaculum frugibus); endlich können bei einem feindlichen Ueberfall Menschen und Habe dort sich bergen, da das Auffinden schwer ist. Der eine von diesen Sätzen, und zwar der erste (suffugium hiemi), wird durch eine unnöthige Erklärung verwässert, durch quia rigorem frigorum eiusmodi locis molliunt. Daß diese überflüssige Erklärung von Tacitus selbst nicht ausgegangen sein kann, zeigen, abgesehen von ihrer Entbehrlichkeit und der unangenehmen Weitschweifigkeit, zwei Kennzeichen. Denn erstens stehen die erklärenden Worte an einer verkehrten Stelle, da sie zu suffugium hiemi gehören, und zweitens ist rigorem frigorum eine lächerliche Verbindung, fast so lächerlich als frigus frigorum. Wer lernen will, wie Tacitus strenge Winterkälte nennt, möge folgende Stellen vergleichen, III 51: reliquis — praematura montis Haemi et saeva hiems subvenit; XIII 35: quamvis hiemē saeva adeo, ut obducta glacie nisi effossa humus tentoriis locum non praebet. ambusti multorum artus vi frigoris; H. III 38: naves saevitia hiemis prohibebantur. A. 12: asperitas frigorum abest. Hätte Tacitus für suffugium hiemi eine Erklärung nöthig befunden, so würde er nach diesen Worten quippe (auch quia in dem Glossen taugt nicht) oder etenim saevitiam (oder vim) frigoris eiusmodi locis molliunt geschrieben haben. Die verkehrte Stelle, welche die erklärende Note jetzt einnimmt, ist daraus entstanden, daß außer suffugium hiemi noch et receptaculum frugibus in der Zeile stand, welcher gegenüber am rechten Rande die Glosse ursprünglich verzeichnet war.

c. 18: intersunt parentes ac propinqui ac munera probant, [munera] non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur. Ueber das ausgeschiedene munera bemerkte Bernhardt in der Ausgabe von Döderlein: praestat munera secludi temere repetitum, und Lachmann bei Haupt ändert intersunt parentes ac propinqui; probant munera, non — quaesita cet. Daß von dem dreimal gesetzten munera eins überflüssig und unecht sei, haben Bernhardt und Lachmann richtig erkannt, ob aber mit dem Erstern eine unbeabsichtigte Wiederholung oder mit dem Andern ein eingeflickter Zusatz (ac munera) anzunehmen sei, bleibt zweifelhaft. Ich glaube die Entstehung des überflüssigen Wortes aus einer alten Glosse einfacher erklären zu können. Diese Glosse war der Zeile non ad delicias muliebres quaesita gegenüber geschrieben und namentlich für quaesita bestimmt; sie muß aber auf der linken Seite gestanden haben, weil daraus ihre jetzige Stelle vor non ad zu begreifen ist.

c. 26: agri pro numero cultorum ab universis [invicem]

occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiantur. Wenn ein Land von einer Germanischen Gemeinde oder Völkerschaft für den Anbau in Besitz genommen wird, so wird eine für die Zahl der zum Feldbau fähigen Bewohner hinreichende Strecke gewählt, dessen Vertheilung unter die Einzelnen alsdann nach ihrer Würde vollzogen wird. In diesen Worten ist *invicem* (gegenseitig oder zur Ablösung), wie ein Theil der Handschriften liest, ebenso in *vices* (auf Wechsel), wie in andern steht, so unbestimmt und unklar, daß mit beiden nichts anzufangen ist, daß hingegen nach Befestigung dieses Ausdruckes der ganze Gedanke vollständig und durchsichtig vorliegt. Woher ist dieses *invicem* gekommen? Dieses hat ein alter Leser aus Cäsars B. G. III, 1 genommen und ganz zur Unzeit hieher geschrieben. Bei Cäsar lesen wir über die Sueben: Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quottannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem (zur Ablösung) anno post in armis sunt, illi domi remanent. Hier ist das gegenseitige Verhältniß zwischen den zwei Hälften der Sueben, wovon die Einen während eines Jahres im Auslande Krieg führen und nach Ablauf dieser Zeit von den zu Hause dem Acker obliegenden abgelöst werden, um selbst die Feldarbeit auf ein Jahr in der Heimath zu übernehmen, genau bestimmt, so daß jeder Leser sieht, worauf er in *vicem* zu beziehen hat. Cäsar selbst erzählt dieses nicht von sämtlichen Germanischen Völkern, sondern als eine Eigenthümlichkeit der Sueben, deren Sinn auf Eroberungen im Auslande gerichtet war. In das Ausland sandten die Sueben jährlich 100,000 Krieger, welchen ihre Lebensmittel aus der Heimath zugeführt wurden. Diese kehrten nach Verlauf eines Jahres zurück und übernahmen für diejenigen, welche zu Hause geblieben waren, den Feldbau, während jene an deren Stelle (in *vicem*) auf Eroberung ins Ausland zogen. Bei Tacitus steht nichts von einem Auszuge ins Ausland, nichts von einem jährlichen Wechsel. Es kann auch davon nichts bei ihm vorkommen, weil unter den Germanen seiner Zeit weder die Sueben noch andere Völkerschaften auf Eroberungen ins Auslande, jährlich auszogen. Daher schwebt sein gegenseitig (in *vicem*) ohne jeden Halt in der Luft und stört die sonst ebenso einfache als deutliche Beschreibung. „Einen Gelbadel“, so beginnt Tacitus, „kennt man nicht“ (*senus agitare et in usuras extendere ignotum*). Nachdem diese Worte ihm die Vorstellung von Reichen und Armen nah gelegt haben, will er anführen, daß dieser Unterschied bei den Germanen nur in Beziehung auf Grundeigenthum Statt finde, und daß erweist er durch die Beschreibung, wie eine Feldmarke für den Anbau in Besitz genommen werde. Das anzubauende Feld wird von der Gesamt-

heit der Feldbauer und nach Verhältniß ihrer Zahl in Besitz genommen, aber mit Rücksicht auf ihre Würde (*secundum dignationem*) vertheilt. Der Feldbau selbst, heißt es weiter, ist einfach und kunstlos; „das unter den Pflug genommene Land liegt Jahr um Jahr brach“ (*arva per annos mutant*), d. h. sie wissen vom Dünger und andern künstlichen Mitteln keinen Gebrauch zu machen), „und die Größe ihres Feldes macht ihnen das möglich“ (*et superest ager*). Da in dieser Beschreibung jede Spur einer gegenseitigen Ablösung oder gegenseitigen Dienstleistung fehlt, so ist kaum zu bezweifeln, daß jenes in *vicem* nicht von Tacitus selbst, sondern von jenem Gelehrten herrührt, der eine gute Zahl von Randbemerkungen dem Contexte des Tacitus beige-schrieben hat. Wie früher gezeigt, ist die Mehrzahl dieser Zusätze aus Tacitus selbst, ein kleiner Theil aber aus anderen Autoren entnommen, namentlich aus Sueton und Flavius Josephus¹⁾. Eine sichere Spur, daß der Glossator auch Cäsars gallischen Krieg gekannt habe, scheint die behandelte Stelle zu bieten: denn daß *invicem* oder *in vices* jemals eine andere zu jener Beschreibung irgend passende Erklärung und Rechtfertigung finden oder einer überzeugenden Aenderung weichen werde, diese Hoffnung ist nach den zahlreichen ohne Erfolg damit angestellten exegetischen und kritischen Versuchen ein für allemal aufzugeben.

c. 27: *nunc singularum gentium instituta ritusque, quatenus differant [quae nationes e Germania in Gallias commigraverint,] expediam.* Die hier ausgeschiedenen Worte hat Heimstöth („Die indirecte Ueberlieferung des Aeschyleischen Textes“ S. 97) als Glossen richtig bezeichnet. Denn Tacitus leitet mit obigen Worten den speciellen Theil seiner *Germania* nach dem vorausgegangenen allgemeinen durch die Bemerkung ein, daß er jetzt die besondern Einrichtungen und Religionsgebräuche der einzelnen Germanischen Völker beschreiben wolle, und dieser zweite Theil des Ganzen wird wieder durch eine kurze Aufzählung von Gallischen Völkern, die nach Germanien, und Germanischen, die nach Gallien ausgewandert seien (c. 28—29), eingeleitet. Hätte er nun den Inhalt nicht nur des zweiten Theiles seiner Schrift, sondern auch der Einleitung, welche diesem Theile vorausgeschickt ist, mit ängstlicher Vollständigkeit angeben wollen, so hätte diese Inhaltsangabe lauten müssen: *nunc singularum — differant, quaeque nationes e Gallia in Germaniam atque e Germania in Gallias commigraverint, expediam.* Lautete die Ankündigung des zweiten Abschnittes in dieser Weise, so würde Niemand von uns an einen

1) Vgl. die unedten Zusätze H. III 86, V 8, welche im *Philologus* (XXI S. 624 u. 628), den letztern auch in den *Jahrb. des Vereins von Alterthumsfr.* Bd. XXXIII u. XXXIV S. 129 herangezogen sind.

fremden Zusatz denken. Dieser verräth sich aber einmal durch den Mangel einer Bindepartikel, durch quae statt et quae oder quaeque, dann aber noch mehr dadurch, daß von dem Inhalte jener zwei Capitel (28—29), welche als Einleitung einer Inhaltsangabe nicht bedurften, nur die zweite Hälfte in dem Zusätze berücksichtigt ist, die erste aber fehlt. Der Urheber des Zusatzes hat sich mit einer mangelhaften Inhaltsangabe begnügt, weil ihm die Auswanderungen der Germanen nach Gallien wichtiger schienen als die der Gallier nach Germanien. Seine Fassung der Worte ohne Bindepartikel zeigt, daß er dadurch den Text des Tacitus nicht erweitern, sondern nur den Inhalt²⁾ der nächsten zwei Capitel angeben wollte. Daher hat seine Bemerkung ursprünglich nach der Zeile quatenus differant, expediam auf dem Rande ihre Stelle erhalten und ist später unvorsichtiger Weise in den Context vor expediam aufgenommen.

c. 28: sed utrum Aravisci in Pannoniam ab Osis [, Germanorum natione,] an Osi ab Araviscis in Germaniam commigraverint, — incertum est. Dieses Glossem hat Fr. Passow in seiner Ausgabe der Germania als solches mit Recht erkannt. Denn der Zusatz Germanorum natione streitet mit den spätern Worten des Tacitus c. 43: Oros Pannonica lingua coarguit non esse Germanos, er streitet auch mit der ersten Stelle selbst, da Tacitus über die Nationalität der Aravisci und Osi hier nichts entscheiden will. Wie mag aber der Glossator zu diesem unpassenden Zusätze gekommen sein? Dieser hatte aus c. 43 ersehen, daß die Osi an der linken Seite der Donau, das heißt auf Germanischem Boden, wohnten. Das genügte ihm für seine Behauptung Germanorum natione, und er scheint damit nichts weiter als natione in Germania habitante gewollt zu haben.

In demselben Capitel steckt noch ein Glossem in den Worten: ne Vbii quidem, quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses [conditoris sui nomine] vocentur, origine erubescunt, transgressi olim u. s. w. Die Annahme, daß conditor die Stifterin der Römischen Colonie in dem Hauptorte der Uhier (zu Cöln), d. h. die jüngere Agrippina bedeute (vgl. Annal. XII 27), behauptet Unerweisbares und Sprachwidriges. Aber auch die von mir früher vertretene Ansicht, daß ein Irrthum des Tacitus vorliege, eine Verwechslung des Agrippa mit Agrippina, ist aufzugeben. Denn Tacitus unterscheidet die Verpflanzung der Uhier vom rechten auf das linke Rheinufer, welche M. Agrippa lange vor der Gründung einer Römischen Colonie zu Cöln (um das Jahr 715 nach Roms Erbauung oder 39 v. Chr.) ausführte, von der spätern Maßnahme, wodurch das heutige Cöln zu einer Römischen

2) Demnach ist diese Glossen jenen beiden, welche S. 197 f. aus c. 2 u. 21 hervorgezogen sind, ähnlich.

Colonie im Jahre 50 nach Chr. durch die Kaiserin Agrippina erhoben wurde, durch die Worte *transgressi olim* (sie die vorlängst über den Rhein gekommen sind, d. h. lange vor der Erhebung ihrer Stadt zu einer Colonie), so genau, daß eine so auffallende Verwechslung ihm nicht zugemuthet werden darf. Dagegen dürfen wir uns über eine solche Verwechslung bei dem alten Glossator, der mit seinem Zusätze den Namen *Agrippinenses* erklären wollte, nicht wundern. Wir haben hier einen ähnlichen Fall, wie in den Worten der Historien des Tacitus (III 28): *actae utrobique praedae, infestius in Vbiis, quod gens Germanicae originis eivurata patria [Romanum nomen] Agrippinenses vocarentur*. Hier hat Gruter eine erklärende Glosse des Namens *Agrippinenses* um so sicherer gefunden, als es dem Tacitus selbst nicht beigekommen ist, in drei vorhergehenden Stellen (H. I 56, III 20 u. 25) und in zwei folgenden (III 56 u. 79) irgend einen erklärenden Zusatz zu *Agrippinenses* oder *Colonia Agrippinensium* zu machen. So gewiß aber hier *Romanum nomen*³⁾ von fremder Hand herrührt, ebenso gewiß ist das sprachlich und historisch unrichtige *conditoris sui nomine* (nach dem Namen ihres StifTERS) als erklärende Glosse des Namens *Agrippinenses* anzusehen.

c. 30: *ultra hos Chatti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant, non ita effusis ac palustribus locis, ut ceterae civitates in quas Germania patescit: [durant] siquidem colles paulatim rarescunt et Chattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponit*. Hier ist *durant siquidem colles* ein garstiger Solöcismus, da nicht nur Tacitus, sondern alle übrigen Lateinischen Prosaiker *siquidem* dem dazu gehörenden Verbum vorhergehen lassen; vgl. Agr. 24: *siquidem Hibernia — valentissimam imperii partem magnis in vicem usibus miscuerit*. Daß in den Worten der *Germania siquidem* nicht zu *durant*, sondern zu *paulatim rarescunt* gehöre, zeigt auch die handschriftliche Lesart *paulatim*, woraus Rhenanus *paulatimque* gemacht hat, um der falschen *Structur* aufzuhelfen, obgleich auch dadurch der eben erwähnte Hauptfehler noch nicht beseitigt wird. Wenn nun *siquidem* ohne Zweifel mit *paulatim rarescunt* zu verbinden ist, so verliert *durant* jede Beziehung und erscheint als erklärende Glosse für *paulatim rarescunt*: denn Hügel, welche allmählich dünn werden, und solche, welche fort dauern, schienen in den Augen des alten Glossators passend zusammengestellt werden zu können. Seine Wahl des Verbums *durant* war aber keine glückliche: denn Tacitus braucht dasselbe nur für eine zeitliche,

3) Daß hier die Erklärung vor dem zu erklärenden Worte, in der *Germania* nach demselben ihre Stelle hat, rührt daher, daß jene von ihrem Urheber am linken, diese am rechten Rande bezeichnet war.

nicht für eine örtliche Bezeichnung. Die Stelle von *durant* vor *paulatim rarescunt* beweist, daß die Glosse ursprünglich am linken Rande der alten Mutterhandschrift gestanden hat.

c. 31: *fortissimus quisque ferreum insuper anulum [ignominiosum id genti] velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvat.* Das erste Zeichen eines fremden Zusatzes ist die unangenehme Unterbrechung der eng verbundenen Worte *ferreum insuper anulum velut vinculum gestat*, ein zweites seine verkehrte Stelle, indem er erst nach *velut vinculum gestat* stehen müßte und hier wenigstens etwas hätte, worauf er sich beziehen könnte, ein drittes der Widerspruch der umgebenden Worte: denn weit geht, daß ein Ring von Eisen in den Augen der Schatten *schmachvoll* gewesen wäre, galt derselbe vielmehr als Zeichen vorzüglichen Muthes und wies seinen Trägern die erste Stelle in der Schlacht an, gewährte ihnen auch gaffliche Aufnahme bei Allen, deren Haus sie betraten. Selbst der Verfasser dieses Zusatzes kann etwas so Verkehrtes nicht gemeint haben, sondern seine Worte beziehen sich auf die vorausgehende Zeile *ignavis et imbellibus manet squalor*, wozu sie gut passen, und sind bei ihrer Aufnahme vom Rande in den Text um eine Zeile zu tief gekommen.

c. 38: *horrentem [capillum] retro sequuntur.* Daß *capillum* hier von fremder Hand hineingekommen sei, verräth uns vor allem die fehlerhafte Wortstellung statt *horrentem retro capillum* oder *capillum retro horrentem*, zu deren Beseitigung mehrfache, aber erfolglose Versuche gemacht worden sind. Nicht weniger zeugt dagegen eine andere Wahrnehmung: denn *capillus* (Kopfhaar) gehört zu den Wörtern, welche Tacitus als verbrauchte oder gemeine gemieden hat. Mit welchen Ausdrücken er das Haar bezeichnet, können folgende Stellen lehren. Germ. 19: *abscisis crinibus*; 31: *crinem barbamque submittere*; 38: *obliquare crinem*. Agr. 11: *torti crines*; 39: *habitus et crinis*. Annal. XIII 30: *crinibus deiectis*; II 39: *donec crinem barbamque promitteret*. H. III 61: *propexum crinem deposuit*; II 9: *corpus, insigne oculis comaque*. Agr. 11: *rutilae comae*. Sobald wir uns aber auf diesem Wege von der Uneheltheit des Wortes *capillum* in der obigen Stelle überzeugt haben, werden wir kein Bedenken tragen, das für den Zusammenhang unentbehrliche echte Object herzustellen und zu lesen: *horrentem retro crinem sequuntur*⁴⁾. Die Auslassung von *crinem* (abgekürzt *crie*) hinter *retro* ist aus

4) In den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfr. im Rheinl. XXXVI S. 21 N. 6 habe ich angenommen, daß *crinem*, welches in dem vorhergehenden Satze steht, in diesem mitverstanden werden könne. Allein das vorausgegangene *crinem* steht zu weit ab, als daß es hier leicht hinzugedacht werden könnte.

der für einen Italiener des Mittelalters durch das Zusammentreffen der *r*-Laute erschwerten Aussprache zu erklären, und durch diesen Ausfall ist jener mißglückte Ergänzungsversuch herbeigeführt worden.

Als Glosse verdächtig sind mir überdies die von Ernesti zuerst bezweifelte Worte c. 39: *stato tempore in silvam [auguriis patrum et prisca formidine sacram] omnes eiusdem sanguinis populi legationibus coeunt*: jedoch wage ich darüber keine Entscheidung, weil ich ihre Entstehung nicht zeigen kann. Denn einmal halte ich den alten Glossator nicht für fähig, einen so guten Hexameter, wie ihn die eingeschlossenen Worte enthalten, selbst zu machen, andererseits ist eine Entlehnung desselben aus einem alten Dichter nicht nachgewiesen, was zu seiner Verdammung um so nöthiger wäre, als unter den alten Glossen bei Tacitus poetische Reminiscenzen nicht vorkommen. Anstoß erregt weniger der Hexameter, obgleich ein gleich guter unter den andern, welche dem Tacitus ohne seine Absicht in die Feder geflossen sind, nicht zu finden ist, als die Worte *auguriis patrum* in der Bedeutung von *consecratione maiorum*. Wie Tacitus den Gedanken, daß dieser Hain von den Itvordern der Semnonen geweiht sei, ausdrücken würde, kann der Vergleich jener in den Historien (I 84) stehenden Worte lehren: *hunc auspicato a parente et conditore urbis institutum cet.* Sollten die Worte *auguriis patrum sacram* aber ausfagen, daß schon die Vorfahren hier Vogelschau gehalten hätten, so widerspricht dieser Annahme die Beschreibung des Tacitus, worin nichts von Vogelschau zu lesen ist. Daher halte ich über diese Stelle mein Urtheil zurück und wünsche von Andern darüber belehrt zu werden. Nur kurze Zeit schien mir auch der Schluß dieses Capitels einen fremden Zusatz zu enthalten und so zu lesen zu sein: *centum pagis [habitantur] magnoque corpore efficitur ut se Sueborum caput credant* (durch hundert Gemeinden und ihre große Genossenschaft wird erreicht, daß sie (die Semnonen) sich für das Haupt der Sueben halten). Da aber auch hier die Veranlassung zu einem solchen Zusatz nicht zu errathen ist, so ist der Fehler auf eine andere Weise zu entfernen. Mit Ernesti, dem Haupt gefolgt ist, *habitant* statt *habitantur* zu schreiben, kann ich mich nicht entschließen, weil Tacitus *habitare* in seiner intransitiven Bedeutung (wohnen) mit einem localen Ablativ sonst nicht verbunden hat. Ueberhaupt ist er diesem Gebrauche des Wortes ausgewichen und hat nur ein Beispiel davon in seinen Annalen (III 65): *magnas eas copias per planam etiam ac foro propinquam habitavisse*. Sonst braucht er für wohnen andere Worte, namentlich *colere* (I 59, II 41 und 60, XII 61, H. V 2, Agr. 11, G. 16 und 28 und 29 und 32), *agere* (XV 39, H. II 63, III 12, Agr. 18, G. 42 und 43 und 46), *agitare* (III 46. XI 21), *tenere* (G. 35 und 37), *obtinere* (G. 38), *insidere* (XII 62, G. I). Bei *habitare* hat Tacitus an

dessen transitiver und erster Bedeutung (in Besitz halten oder haben), mit Ausnahme der vorher angeführten Stelle, festgehalten, z. B. III 67; Capreasque Telebois habitata fama tradit; H. V 7: campi, quos ferunt olim uberes magnisque urbibus habitatos, fulminum iactu arsisse. Diese Stellen weisen auch an der vorliegenden den rechten Weg zu ihrer Verbesserung, welche Brotier schon gefunden hat, nämlich: centum pagi iis habitantur cet.

c. 45: trans Suionas aliud mare, pigrum ac prope immotum, quo cingi cludique terrarum orbem hinc fides, quod extremus cadentis iam solis fulgor in ortum edurat adeo clarus, ut sidera hebetet; sonum insuper emergentis audiri formasque deorum⁵⁾ et radios capitis aspici persuasio adicit. [Illuc usque, et fama vera, tantum natura] Ergo iam dextro Suebici maris litore Aestiorum gentes adluuntur. Nachdem über das Meer im Norden der Suiones (Schweden) berichtet ist, was wahrscheinlich, und Anderes, was unwahrscheinlich sei, verläßt die Erzählung mit ergo iam den äußersten Norden, und wendet sich zu den an der Ostseite des Suebischen Meeres wohnenden Völkern. Vorher aber stehen die Worte: bis dahin nur, und die Meldung ist wahr, reicht die Natur. Diese Behauptung geht weiter als die vorausgegangene: denn während jene nur gesagt hatte, es sei glaublich (hinc fides), daß weiter keine Länder mehr existirten, sagt diese, es sei ausgemacht, daß die Natur nur bis dahin reiche, d. h. daß weiter keine Stätten für Menschen oder Thiere wären. Diese zweite Behauptung, welche mehr und dreister behauptet als die erste, kann nicht von demselben Verfasser herrühren, muß also ein späterer Zusatz sein. Das bestätigt auch der sonderbare Ausdruck. Denn daß Tacitus den Gedanken „hier endet die Natur“ nicht so, sondern durch hic naturae finis est ausgedrückt haben würde, zeigt die Vergleichung mit Agr. 33: nec inglorium fuerit in ipso terrarum ac naturae fine cecidisse. Die Entstehung dieses Zusatzes erklärt sich aus dem Verlangen, den Uebergang zu etwas Neuem stärker zu motiviren, als dieses durch ergo iam in echt Taciteischer Kürze geschehen ist. Die Unvereinbarkeit dieser beiden Aussagen hat auch Nipperdey in diesem Museum richtig erkannt, aber durch eine Aenderung der zweiten (illuc usque et fama, ultra tantum natura) für diese einen leidlichen Sinn zu gewinnen versucht. Zu einer Aenderung aber ist ein genügender Grund nicht vorhanden, weil unter den Worten dieses einfachen Satzes keins dem gegründeten Verdachte

5) So gefällig Colers Vermuthung equorum für deorum scheint und daher jüngst von Nipperdey empfohlen ist, so möchte ich jenes doch nicht anrathen, weil dann equorum eius geschrieben sein müßte. Der Sage, welche hier berücksichtigt ist, scheint der Glaube, daß die Götter dem nördlichen Ocean entstammen, zu Grunde zu liegen.

einer Verschreibung unterworfen ist; überdies gibt die vorgeschlagene Aenderung einen Gedanken, der mehr einem modernen als einem antiken ähnlich steht⁶⁾.

Hiermit ist die Aufzählung der in die Germania hineingerathenen Glossen beschloffen, und ich wende mich jetzt zu andern Fehlern, wodurch der Text derselben entstellt und deren Heilung bisher nicht gelungen ist.

c. 2: ita nationis nomen [, non gentis,] evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Diese oben von einer Glosse befreiten Worte bergen noch zwei andere Fehler, von welchen der zweite nur durch eine längere Erörterung als solcher aufgedeckt werden kann. Denn statt ipsis ist ipsi zu verbessern, und ipsis ist durch verkehrte Assimilation an das vorhergehende a se entstanden. Daß ipsi hier erforderlich sei, zeigt zuerst eine nähere Betrachtung der gegenüberstehenden Satztheile, welche sich in künstlerischem Ebenmaße entsprechen. Denn wie in dem ersten Gliede omnes mit a victore, so wird in dem zweiten, jedoch mit einer bei Tacitus beliebten christlichen Umkehrung, a se mit ipsi so zusammengestellt, daß a se dem vorausgehenden a victore und ipsi dem omnes entspricht. Diese rhetorische Stellung ist auch sonst überall von Tacitus beobachtet, aber an einigen wenigen Stellen durch seine Abschreiber vermischt worden. Man muß die unverderbt auf uns gekommenen Beispiele genau ansehen und sich einprägen, um die wenigen Abweichungen als Schreibfehler sicher zu erkennen. Das Wahre hat sich aber bei Tacitus in folgenden Stellen erhalten, und zwar zuerst se ipse, nicht se ipsum, entsprechend dem griechischen *αὐτὸν αὐτός*, III 30: si quis — se ipse vita privavisset; XIII 9: libertus eius — ipse se ferro transegit, wo se hinter ipse vom Abschreiber des Mediceus zwar übergangen, aber mit genügender Sicherheit von Ernesti ergänzt ist; H. II 50: donec Otho se ipse interficeret, wie der Mediceus richtig liest, während jüngere Handschriften se ipsum interpolirt haben und ihre Abschreiber dem Assimilationsstriebe nicht widerstehen konnten; H. III 11: Iulius Priscus — se ipse interfecit, wo jüngere Handschriften, in Folge der Neigung zu assimiliren, se ipsum interpoliren. Ebenso setzt Tacitus se ipsi, wie die Griechen *αὐτοὺς αὐτοί*, z. B. VI 18=24: pater quoque — ac frater — se ipsi interfecerunt; ferner sibi ipse (*αὐτῷ αὐτός*), wie H. II 76: sibi ipse Vitellius documento; und sibi ipsi (*αὐτοῖς αὐτοί*), wie Ann. I 48: si recente exemplo sibi ipsi consulerent; H. III 22: eques auxiliaeque sibi ipsi locum legere; H. V 8: tum Iudaei — sibi

6) Neue Worte sollen bedeuten: „bis dahin reichen auch die Nachrichten, darüber hinaus nur die Schöpfung“.

ipsi reges inposuere; mit einer kleinen Verstärkung wird dafür auch sibimet ipsi gesetzt, wie H. III 20: victores — Bonnense proelium excusabant, tamquam — sibimet ipsi consuluisent; 62: alii — pecuniam aut carissima sibimet ipsi circumdare, wo Ripperden, von derselben Neigung zur Assimilation wie an andern Stellen die Abschreiber jüngerer Handschriften beherzigt, sibimet ipsis vermuthet und Palm von ihm in seinen Text aufgenommen hat. In gleicher Weise schreibt Tacitus me ipse (ἐμὲ αὐτός), nicht me ipsum, wie XIII 54: nec me in paupertatem ipse detrudam; O. 3: hanc enim tragoediam disposui iam et intra me ipse formavi; 7: ut de me ipse fatear, wo die gute Leydener Handschrift das Richtige erhalten hat, während andere ipso interpoliren; 15: quas mecum ipse plerumque conquiro; ebenso tibi ipse, nicht tibi ipsi; O. 3: etiamsi non novum tibi ipse negotium importasses; 15: cum eam gloriam ipse tibi denegares. Diesen ähnlich sind die Verbindungen von ipse und einem possessiven Pronomen, wie III 66: postremo suasmet ipse spes anteire parat; VI 6 = 12: quin tormenta pectoris suasque ipse poenas fateretur; 14 = 20: Iulius Celsus suam ipse cervicem perfregit; H. III 16: pulsi cum sauciis integri suomet ipsi metu et angustiis viarum conflictabantur. Da in diesen Stellen die Verführung zur Assimilation überall nahe lag, so dürfen wir die Sorgfalt, womit die älteren unter den Taciteischen Handschriften geschrieben sind, nach dieser Seite hin anerkennen, uns aber auch nicht wundern, daß die Neigung zur Assimilation in verhältnißmäßig wenigen Stellen ihre Gewalt geltend gemacht hat. So schreibt der alte Medicus XIII 37 se ipsum gladio transegit und H. III 51: se ipsum interfecit, wo die Verbesserung von Alex. Ruperti, ipse statt ipsum, an beiden Stellen unbedenklich ist. Ebenso sicher hat Ernesti H. III 70: legiones — se ipsae in verba Vespasiani adigunt den Nominativ ipsae statt ipsas hergestellt. Dieselbe Berichtigung ist in den beiden größern Werken des Tacitus noch zweimal vorzunehmen, I 48: utque cunctos infamiae, se ipsi morti eximant. Der Medicus schreibt hier seipsos in ein Wort, und eben diese Zusammenschweifung hat die Assimilation des zweiten Wortes an das erste herbeigeführt. Die Aenderung ipsi statt ipsos ist um so sicherer, als diese Verbindung nur einige Zeilen früher unverfälscht sich erhalten hat (si — sibi ipsi consulerent). Ferner ist H. II 90: magnificam orationem de semet ipse prompsit statt ipso zu verbessern: denn die Verstärkung, welche ipso dem se geben könnte, ist bereits in dem enclitischen met enthalten. In den kleinern Schriften des Tacitus ist die obige Stelle der Germania die einzige, welche durch diese Art von Verschreibung gelitten hat. Der andere in denselben Worten noch stehende Fehler ist a victore, wofür e victore zu verbessern ist. Denn a victore im Sinne von ἐπὶ

τοῦ νικῶντος (von dem Sieger) paßt nicht zu dem folgenden ob metum, was nach feststehendem Taciteischen Sprachgebrauche nichts anderes als aus Furcht heißen kann. Eine andere Auffassung, nach welcher a victore nach dem Sieger heißen soll, ist eine dem Tacitus unbekannte Ausdrucksweise und daher unbedenklich zu verwerfen. Statt a muß e hergestellt werden, und jenes a ist durch Rücksicht auf das gegenüber stehende a se ipsi verschrieben. Sinn und Sprachgebrauch des Tacitus erheischen gleich dringend e victore. Vgl. Germ. 5: e quorum nominibus — vocentur. H. V 2: nomen e suo fecisse.

c. 4: ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum conubiis infectos — arbitratur. Die dem Stile des Tacitus nicht entsprechende Uebersätze des Ausdrucks, welche in den Worten nullis aliis aliarum nationum conubiis unangenehm auffällt, hat den Justus Lipsius bewogen, aliis für überflüssig zu erklären, und nach ihm haben mehrere Herausgeber, unter diesen ich selbst ehemals, aliis getilgt. Allein es ist leichter, dieses zu verwerfen als seine Entstehung nachzuweisen; auch liegt der Anstoß nicht in der Verbindung aliis aliarum, die vielmehr zum rhetorischen Ausdrucke des Tacitus gut stimmt, wie O. 30 omnem omnium artium varietatem, und c. 10 ceteris aliarum artium studiis, auf welche Stellen Döderlein verwiesen hat. Daß Anstößige liegt darin, daß zu aliis aliarum nationum noch ein nullis hinzukommt. An der Stelle dieses nullis scheint ursprünglich nō, d. h. non, gestanden und durch falsche Auflösung zu nullis geworden zu sein, so daß non aliis aliarum nationum conubiis das Wahre treffen möchte.

c. 10: publice aluntur isdem nemoribus ac lucis, candidi ac nullo mortali opere contacti. Die Verbindung isdem nemoribus ohne in verstößt nicht gegen die Lateinische Structur, wohl aber gegen den Sprachgebrauch des Tacitus. Um diesen fest zu stellen, will ich der Kürze wegen nur die Beispiele, welche uns seine drei kleinen Schriften darbieten, hier anführen. Diese sind G. 6: corpora suorum etiam in dubiis proeliis referunt; 12: eliguntur in isdem conciliis et principes; 13: tum in ipso concilio — iuvenem ornant; ebendasselbst: nec solum in sua gente cuique — id nomen — est; 19: paucissima in tam numerosa gente adulteria; 20: in omni domo nudi ac sordidi in hos artus — excrescunt; ebend.: in eadem humo degunt; 24: in omni coetu idem; 29: in sua ripa — agunt; 37: Drusus ac Nero — in suis eos sedibus perculerunt; 38: saepe in ipso vertice religant; 41: in splendidissima Raetiae provinciae colonia; 43: primi in omnibus proeliis oculi vincuntur; 44: Suionum hinc civitates, ipso in Oceano; 45: sucinum — in ipso litore legunt;

46: ut in aliquo ramorum nexu contegantur. Zwei berechnete Abweichungen von diesem Sprachgebrauche, welche die Germania darbietet, sind: c. 37: veterisque fama lata vestigia manent, utraque ripa castra ac spatia. Hier werden durch utraque ripa die Römischen Provinzen auf dem rechten Ufer der Donau und auf der linken Rheinseite in weiter Ausdehnung bezeichnet; daher mußte die Präposition in unterdrückt werden, da sie eine bestimmt begrenzte Stelle angibt. Dasselbe gilt für c. 45: ergo iam dextro Suebici maris litore Aestiorum gentes adluuntur. Im Leben des Agricola finden sich folgende Beispiele, c. 7: matrem Agricolae in praediis suis interfecit; 12: in rubro mari viva — avelli; 15: qui — relegatum in alia insula exercitum — detinerent; 18: alam in finibus suis agentem; 23: inventus in ipsa Britannia terminus; 26: iamque in ipsis castris pugnabatur; ebend.: fuit atrox in ipsis portarum angustiis proelium; 30: spem ac subsidium in nostris manibus habebant; ebend.: in ipsis penetrabilibus siti; 31: in hoc orbis terrarum vetere famulatu; 32: in ipsa hostium acie invenimus nostras manus; ebend.: in hoc campo est; 33: in ipso terrarum — fine cecidisse; 34: defixere aciem in his vestigiis; 40: in ipso freto Oceani obvium Agricolae. Dagegen ist in folgenden Stellen des Agricola die Präposition in mit Recht weggeblieben, 12: nox clara et extrema Britanniae parte brevis, weil die Schottische Nordspitze in weiter Ausdehnung gemeint ist; c. 37: patentibus locis grande et atrox spectaculum, weil eine weite Verbreitung auf weiter Fläche bezeichnet wird: c. 33: incolumitas ac decus eodem loco sita sunt, weil nach den Worten des Stellens und Stehens gewöhnlich ein einfacher Ablativ folgt; daher auch c. 35: Britannorum acies — editioribus locis constiterat. Denselben sich gleich bleibenden Sprachgebrauch finden wir auch im Dialogus de Oratoribus, namentlich c. 7: in civitate minime favorabili natus; ebend.: iam in municipiis et coloniis suis auditos — agnoscere concupiscunt; 8: esse inlustres in extremis partibus terrarum; 10: in hac studiorum parte oblectare otium; ebend.: haec in ipsis auditoriis praecipue laudari; 11: in causis agendis efficere aliquid; 13: quid habent in hac sua fortuna concupiscendum? 20: in ipsa studiorum incude positi; 21: in eodem valetudinario; ebend.: in una et altera oratiuncula: 22: in iis orationibus (locos laetiores atemptavit), und velut in rudi aedificio firmus sane paries; 26: quamquam in magna parte librorum suorum plus vis habeat quam sanguinis; 30: in omni genere studiorum assiduae exercitationes; ebend.: in extrema

parte — sua initia — refert; 31: in his artibus exercitationibusque versatus orator; 34: in media luce studentibus; ebend. patronos in plurimis et causis et iudiciis cognoscebant; ebend.: eloquentiae famam non minus in diversis subselliis parari; 36: in ipsis honoribus collegas suos anteibat; 39: cum in plerisque iudiciis crederet populus Romanus sua interesse quid iudicaretur; 40: quae in bene constitutis civitatibus non oritur; 41: minimum usus — ars medentis habet in iis gentibus u. s. w. Ich hoffe, der Leser wird den Sprachgebrauch des Tacitus aus den angeführten Beispielen genügend erkannt und zugleich bemerkt haben, daß bei der Verbindung eines Pronomens (wie idem, ipse, hic, ille, aliquis) mit einem localen Ablativ die Präposition in niemals unterdrückt wird, und darum glaube ich auf Beistimmung rechnen zu dürfen, wenn ich in der obigen Stelle der Germania (c. 10) isdem in nemoribus ac lucis, überdies im Agricola (c. 25) ac saepe isdem in castris pedes equesque et nauticus miles mixti copiis et laetitia sua quisque facta, suos casus attollerent, die Präposition in zu ergänzen und dadurch diese Stellen mit dem herrschenden Sprachgebrauche des Tacitus in Uebereinstimmung zu bringen mir erlaube. Aus demselben Grunde muß dieselbe Ergänzung auch H. II 45 vorgenommen werden, und zwar so: isdem in tentoriis alii fratrum, alii propinquorum vulnera fovebant.

c. 14: illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est. Zu dem gehobenen Tone dieser Stelle paßt das nach defendere mehr nachhinkende tueri wenig, so daß wir an ein Glossem denken könnten; aber davon muß uns die Erwägung abhalten, daß dazu eine Veranlassung nicht entfernt gegeben war. Vielmehr haben wir illum defendere, illum tueri zu ergänzen (ihn in Schutz, ihn in Obhut zu nehmen) und dadurch diese Worte in Einklang mit ihrer Umgebung zu bringen: turpe principi virtute vinci, turpe comitatu virtutem principis non adacquare. Vgl. c. 7: hi cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores; c. 13: illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; 18: hoc maximum vinculum, haec arcana sacra. H. III 72 hanc esse Classici, hanc Tutoris patriam. Das Ueberspringen des zweiten illum in der obigen Stelle ist durch das Abspringen von I (ILLVM) zu T (TVERI) oder von i zu t erfolgt.

c. 16: quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur. Hier wird die echt menschliche Thätigkeit des Nachahmens oder Darstellens auf todte Erde übertragen, und das hat diese Stelle mir stets bedenklich erscheinen lassen. Einen andern Anstoß aber hat Ripperdey (in diesem Museum Bd. XVIII S. 342 ff.) an den Worten

picturam ac lineamenta colorum genommen, welchen er durch die Aenderung *locorum* statt *colorum* beseitigen wollte; in seine Ansicht eingehend wollte Röschly diese Vermuthung durch *corporum* verbessern, wogegen indeffen Ripperdey in diesem Museum Einspruch erhoben hat. *Locorum* hat Haupt in seinen Text, *corporum* Halm in den seinigen aufgenommen, und danach sollen die Germanen einige Theile ihrer Häuser mit einer so reinen und glänzenden Erde so bestrichen haben, daß benachbarte Körper oder Dertlichkeiten sich darauf abspiegelten. Ich zweifle, daß eine dieser Vermuthungen im Texte der *Germania* ihre Stelle lange behaupten wird, da eine solche Wirkung durch ein Bestreichen mit Erde nicht hervorgebracht, sondern höchstens durch eine kunstvolle Politur erreicht werden könnte, da der Ausdruck in diesem Falle nicht *imitetur*, sondern *recipiat* oder *accipiat* oder *resulgeat* lauten würde, da wir ferner für *locorum* oder *corporum* auch ein *adiacentium locorum* oder *corporum* erwarten müßten. Zu diesen sprachlichen Bedenken kommt auch ein sachliches, insofern wir an den rohen Holzbauten unsrer Altvordern solche Spiegelflächen nicht voraussetzen dürfen. Die reine und glänzende Erde ist der Röhel, welcher besonders in einem Theile des jetzigen Regierungsbezirkes Trier (bei St. Wendel) in Menge und guter Qualität gefunden wird; damit bestrichen die Germanen zur Zeit des Tacitus einige Stellen ihrer Häuser so, daß theils rothe Flächen (*pictura*), theils rothe Linien (*lineamenta colorum*) entstanden. Bei *colorum* dachte Tacitus an die bei den römischen Malern üblichen Metallfarben, besonders an den Zinnober. Demnach bleibt nur der gegen *imitetur* von mir erhobene Zweifel übrig, aber außer dem oben erwähnten ein zweiter, insofern es schwer ist, aus dem vorhergehenden Ablativ *terrā* einen Nominativ *terrā* zu *imitetur* zu ergänzen. Beide Bedenken werden gehoben durch die leichte Aenderung in *imitentur*. Wahrscheinlich ist *imitetur* aus *imitētur* (= *imitentur*) entstanden, indem der Strich über *e* entweder verblieben war oder von einem Abschreiber nicht beachtet wurde.

c. 28: *igitur inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boii — tenuere*. Das Object zu *Helvetii tenuere* glauben die Herausgeber aus dem folgenden *ulteriora Boii tenuere* entnehmen zu können. Wohl kann man aus einem vorausgegangenen Objecte ein anderes in den folgenden Worten ergänzen, aber nicht umgekehrt. Daher ist der hier vorliegenden fehlerhaften *Structur* so aufzubessern: *Moenum amnes agros — tenuere*; vgl. c. 29: *levissimus quisque Gallorum — dubiae possessionis solum occupavere*. Das zweifelhafte *agros* hat ein alter Abschreiber hinter dem ebenfalls zweifelhafte und mit demselben Anfangsbuchstaben anlautenden *amnes* übersprungen.

c. 31: *fortissimus quisque ferreum insuper anulum velut*

vinculum gestat, donec se caede hostis absolvat. Plurimis Chattorum hic placet habitus, iamque canent insignes et hostibus simul suisque monstrati. Diese oben von einem Glossen befreiten Worte kränkeln noch an einem andern Fehler: denn ich glaube, daß die Zweifel, welche Ripperdey in diesem Blatte (Bd. XVIII S. 344) gegen plurimis Chattorum erhoben hat, als wohl begründet sich bewähren, da nicht schlechtweg von der Mehrzahl der Chatten behauptet werden kann, daß sie eine Liebhaberei für herabhängendes Haupt- und Barthaar nebst eisernen Ringe hätten und daher beides bis in ihr hohes Alter beibehielten, sondern nur von einem kleinen Theile ihres Heeres, wie das Vorausgehende und Folgende zeigt. Dieser durch den Zusammenhang geforderte Gedanke ist herzustellen, indem wir eorum statt Chattorum lesen. Dann wird die Mehrzahl jener ausgezeichnet tapfern Krieger bezeichnet, welche nicht nur Haar und Bart bis zur Erlegung eines Feindes wachsen ließen, sondern sich obendrein durch einen eisernen Ring verpflichteten. Von diesen legte die Mehrzahl auch nach Tödtung eines Feindes nicht Bart und Haupthaar, nicht ihren eisernen Ring ab, sondern behielt diese sie immer zu neuen Kriegsthaten verpflichtenden Symbole bis zu ihrem hohen Alter bei. Plurimis eorum hic placet habitus bedeutet so viel als plurimi eorum hunc retinent habitum, eine Bedeutung, welche durch die nächsten Worte außer Zweifel gestellt wird. Das richtige eorum scheint durch eine verkehrte darüber geschriebene Glosse (Chattorum) verdrängt zu sein.

c. 32: nec maior apud Chattos peditum laus quam Tencteris equitum. Tacitus konnte hier, übereinstimmend mit der vorausgehenden Wortverbindung, fortfahren quam apud Tencteros, er konnte auch gemäß einer bei ihm nicht seltenen Brevisloquenz quam Tencteros schreiben und seinen Lesern überlassen, das vorhergehende apud vor Tencteros hinzuzudenken: unlateinisch aber und mit keinem andern Beispiel aus Tacitus zu belegen ist das überlieferte quam Tencteris; daher ist statt quam ein quam, d. i. quam in Tencteris zu verbessern. Vgl. I 81: non modo apud auctores, sed in ipsius orationibus reperiuntur. Ein (= in) ist auch verloren gegangen im 38. Capitel in den Worten: quando urgentibus in imperii fatis nihil iam praestare Fortuna maius potest quam hostium discordiam. Bei dem Mangel eines in vor imperii wird der Leser verleitet, urgentibus imperii fatis als Dativ von dem nächsten Verbum praestare abhängen zu lassen (da Fortuna dem drängenden Geschick des Reichs nichts Größeres mehr gewähren kann). Allein dieses praestare soll nicht mit fatis verbunden werden, sondern der zu praestare gehörende Dativ ist unterdrückt und soll vom Leser durch ein nobis oder imperio aus der Umgebung ergänzt werden. Um dieses möglich zu machen und eine falsche Bezie-

hung zu vermeiden, hat Tacitus *quando urgentibus in imperii fati* geschrieben. Von diesem hier ehemals stehenden in haben sich in unsern Handschriften noch deutliche Spuren erhalten: denn die meisten, unter ihnen die Leydener und die beste Vaticanische, lesen *urgentibus iam imperii fati*, wo das hier unpassende *ia* statt in geschrieben und die Verwechslung durch das nächste nach *nihil* folgende *iam* veranlaßt ist.

c. 37: *at Germani — quinque simul consularis exercitus populo Romano, Varum trisque cum eo legiones etiam Caesari abstulerunt.* Auf der einen Seite steht das Römische Volk als der ehemalige Inhaber aller Gewalt und Macht, auf der andern derjenige unter den Kaisern, welcher dieser Souveränität ein Ende machte und dieselbe auf sich übertragen hat. Dafür genügte nicht der unbestimmte Name *Caesari*, mag man dieses durch einem Kaiser, oder dem Kaiser wiedergeben wollen, sondern Tacitus hat *Caesari Augusto* geschrieben. Der unentbehrliche Zusatz, welchen schon die rhetorische Haltung der Taciteischen Rede hinter *populo Romano* nicht aufgeben konnte, ist in der Abbreviatur *aug.* vor dem nächsten *abstulerunt* übersprungen, gerade wie *Annal. II 2* dasselbe *aug.* vor einem folgenden *auxit* sich verloren hat; vgl. d. *Museum XVII S. 103.*

c. 38: *in aliis gentibus — rarum et intra iuventae spatium: apud Suebos usque ad canitiem horrentem retro crinem sequuntur.* Diese oben von ihrer Glosse befreiten Worte leiden noch an einem andern Gebrechen. Denn erstens fehlt das Subject zum *Verbum sequuntur*, dann hat der Satz in *aliis gentibus rarum et intra iuventae spatium* statt eines zweifachen entsprechenden Gliedes nur daß eine *usque ad canitiem*. Beide Gebrechen sind zu heilen durch die Ergänzung *apud Suebos omnes usque ad canitiem — sequuntur.* So hat *rarum* sein Gegenheil an *omnes*, wie *usque ad canitem* an *intra iuventae spatium*. Der Ausfall dieses *omnes* hinter *Suebos* ist wahrscheinlich durch die Abbreviatur *oes* veranlaßt.

c. 40: *nec quicquam notabile in singulis, nisi quod in commune Nerthum⁷⁾, id est Terram matrem, colunt.* Daß unter der hier erwähnten *Erdbgöttin* der von *Jac. Grimm* vermuthete *Sturm-gott Niördr* gemeint sei, habe ich in meiner *Cambridger* Ausgabe bestritten, weil hier eine *Göttin*, nicht ein *Gott* genannt werde, und weil *Niördr* nicht *Gott der Erde*, sondern des *Windes*

7) *Nerthum*, nicht *neithum*, wie *Haupt* aus *Maßmann* anführt, liest die gute *Vaticanische* Handschrift n. 1862, wie ich durch *Herrn Professor Watterich* (er hat diesen *Codex* nach der *Haupt'schen* Ausgabe für mich in *Rom* verglichen) erfahren habe; die *Leydener* schreibt *neithu*.

und Feuers sei. Dagegen weicht das von mir dort vermuthete Ertham mehr als nöthig von dem überlieferten Nerthum ab, da zwar n im Anfange sich sehr leicht aus dem vorübergehenden commune ansetzen konnte, zu welcher Verschreibung nubii statt ne Vbii c. 28 eine Parallele bietet, aber nicht wahrscheinlich ist, daß ein alter Abschreiber zweimal in diesem Namen gefehlt habe. Daher lese ich jetzt Erthum, und sehe in Erthus eine Nebenform der Gothischen Airtha, welche den Genetiv Erthūs, den Dativ Erthui, den Accusativ Erthum (zusammengezogen aus Erthuem) bildete.

c. 43: omnes hi populi — saltus et vertices montium iugumque insederunt. Das den übrigen Worten widerstrebende iugumque hat man mit Acidalius ausgestoßen und seine Entstehung aus dem eine Zeile später folgenden continuum montium iugum abgeleitet: wenn aber das Wort dorthin gekommen wäre, so würden wir iugum finden, nicht iugumque. Daher verbessere ich dieses in colliumque und erkläre die Verschreibung desselben daraus, daß die Augen eines alten Abschreibers bei der Wiedergabe von colliumque auf das nächste iugum gerichtet waren und ihm daher iugumque statt colliumque in die Feder lief. Das Erz- und Riesengebirge, wovon hier die Rede ist, besteht theils aus hohen Bergen (montes), theils aus Hügelländern (colles); zwischen beiden ziehen zahlreiche Thalschluchten (saltus) dahin.

c. 45: frumenta ceterosque fructus patientius quam pro solita Germanorum inertia laborant. Weil Tacitus dichterische Ausdrücke und Structuren in seine Prosa aufgenommen hat, so glaubt man, daß er die selbst bei Dichtern nur sehr selten vorkommende Verbindung laborare aliquam rem hier zugelassen habe. Aber selbst Dichter haben laborare für colere (anbauen) niemals sich erlaubt, und Tacitus hat dieses Wort sonst nie mit einem Object verbunden, sondern immer als Intransitivum gebraucht. Vgl. III 25: utque antehac flagitiis, ita tunc legibus laborabatur; XII 43: nec nunc infecunditate laboratur; Agr. 16: sed discordia laboratum; daher heißen laborantes bei ihm die Bedrängten, wie XIII 39: ne qua pars subsidium laborantibus ferret, und H. II 24: cumulus prosperis aut subsidium laborantibus. Diese bei Tacitus allein übliche intransitive Bedeutung von laboro wird auch für die obige Stelle gewonnen durch die Ergänzung: frumenta colere ceterosque fructus patientius — laborant, und diese Verbindung scheint durch Reminiscenzen an Horaz veranlaßt zu sein. Vgl. Epist. I 3 2 und Serm. II 8 19: scire laboro; A. P. 25: brevis esse laboro; Carm. II 3 11: laborat — trepidare; Epist. II 2 196: parare labores; Serm. I 1 112: superare laboret; II 3 269: laboret reddere; Epist. I 20 16: servare laboret; A. P. 168: mutare laboret; 192: loqui laboret.

Der Ausfall von *colere* ist durch das Ueberspringen von dem einen *c* zum andern (*colere ceterosque*) erfolgt. In demselben Capitel ist noch einmal ein für die Klarheit des Gedankens und die Nichtigkeit der Structur unentbehrliches Verbum ausgefallen, was ich, nicht gewiß ob ich gerade den rechten Ausdruck getroffen habe, so ergänze: *quae vicini solis radiis expressa in proximum mare labuntur, concrescunt ac vi tempestatum in adversa litora exundant, d. h. was durch Sonnengluth in den Harz bäumen des äußersten Westens ausschwißt und ins Meer stürzt, das gerinnt (zu Bernstein) und treibt unter der Gewalt der Stürme an die entgegengesetzten Gestade.* Nipperdey, der in diesem Museum (a. a. O. S. 348) diese Stelle auch behandelt hat, will *ac* tilgen. Ich weiß aber die Entstehung dieses *ac* nicht zu erklären, und erkenne darin vielmehr ein deutliches Merkmal, daß vor ihm ein Verbum ausgefallen ist, was durch *ac* mit dem nächsten *exundant* in Verbindung gesetzt werden sollte. Statt des von mir vermutheten *concrescunt* läßt sich vielleicht ein anderes Verbum finden, dessen Ausfall vor *ac* besser ins Auge fällt.

(Fortsetzung folgt.)

J. Ritter.

Ich benutze diese Stelle, um ein Paar Versehen in der Vorrede meiner neuen Ausgabe des Tacitus, obgleich dieselben durch ein nachträgliches Corrigendum angezeigt sind, auch hier zu berichtigen.

Dr. Bahlmann hat bei Vergleichung des Vaticanus 4498 für den Dialogus de oratoribus statt dieser Nummer durch ein Versehen die Nummer 3429 mir angegeben. Daher ist in meiner Vorrede S. XXI Anm. die Nummer 4498 statt 3429 und in meiner Ausgabe S. 689 Anm. *Λ* statt *Γ* zu setzen.

Die Worte in derselben Vorrede S. XXI oben, *qua via in manus Iacobi Perizonii codex — pervenerit incertum est*, bedürfen einer Berichtigung: denn der dort erwähnte Codex ist erst nach dem Tode des Perizonius aus einem Legate desselben an die Leydener Bibliothek gekauft worden. Am Ende derselben Seite muß statt *facta* ein *accepta* stehen.

J. Ritter.